

**Prüfungs- und Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für das Fach Italienisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien  
vom 21. April 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEStPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 26. Januar 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 21. April 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Umfang des Studiums und der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen, Fachgespräch
- § 13 Sonderfälle
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Widerspruchsverfahren
- § 18 Bescheid / Bescheinigung
- § 19 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 21 Studienfachberatung
- § 22 Gleichstellungsklausel
- § 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEStPLGymVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Fach Italienisch als Drittfach an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Erweiterungsprüfung gem. § 27 ThürEStPLGymVO oder Prüfung in einem weiteren Fach gem. § 28 ThürEStPLGymVO. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodule sowie die Prüfungen in den Modulen. Für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürEStPLGymVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach für das Lehramt an Gymnasien wird die wissenschaftliche Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht im Fach Italienisch an Gymnasien ermittelt.

**§ 2****Studienvoraussetzungen**

- (1) Italienisch kann im Lehramtsstudiengang nur als Drittfach studiert werden, das mit einer staatlichen Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach abgeschlossen wird.
- (2) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürESTPLGymVO oder § 28 ThürESTPLGymVO.
- (3) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.
- (4) Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann vor Ablegung der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Gymnasien nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Drittfach.
- (5) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium im Drittfach Italienisch ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (6) Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (7) Spezifische Voraussetzung für das Studium im Drittfach Italienisch sind weiterhin Sprachkenntnisse auf Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) in Italienisch. Die notwendigen Nachweise der Sprachkenntnisse können durch Angebote des Instituts für Romanistik erworben werden.
- (8) Spezifische Voraussetzung für die Zulassung zum Studium sind außerdem Grundkenntnisse in Latein. Diese werden bis zum Ende des 1. Studienjahres nachgewiesen durch:
  - a. einen mindestens dreijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht oder
  - b. das Bestehen der Prüfung am Ende des ersten Semesters (4 SWS) eines vom Sprachzentrum der FSU Jena angebotenen Latinumskurses oder
  - c. das Bestehen eines mindestens gleichwertigen Kurses externer Anbieter.

**§ 3****Umfang des Studiums und der  
Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach**

- (1) Für das Studium des Faches Italienisch als Drittfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 7 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit).
- (2) Es sind insgesamt 75 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 60 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 60 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. 27 Abs. 3 ThürESTPLGymVO.
- (3) Pro Semester können 10 bis 15 Leistungspunkte erworben werden. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.
- (4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.

#### **§ 4**

#### **Gliederung des Studiums, Module**

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.
- (2) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Italienisch. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürEstPLGymVO.
- (3) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können, und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

#### **§ 5**

#### **Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums**

- (1) Die in den Modulprüfungen nachzuweisenden Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 3 der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLGymVO) beschrieben.
- (2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Italienisch einschließlich der italienischen Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:
  - a) Italienische Sprachwissenschaft: Absolventen
    - kennen die wichtigsten Epochen der italienischen Sprachgeschichte,
    - verfügen über einen Überblick über die verschiedenen Disziplinen der italienischen Sprachwissenschaft,
    - kennen Struktur, grundlegende Konzepte und Inhalte der italienischen Sprachwissenschaft und können diese kritisch diskutieren,
    - kennen die Begriffs-, Modell- und Theoriebildung der Sprachwissenschaft und können in diesem Kontext selbständig Fragestellungen formulieren und weiterentwickeln,
    - beherrschen die Terminologie und Anwendung der Forschungsmethodik der italienischen Sprachwissenschaft und verfügen über die entsprechenden Arbeitstechniken.

b) Italienische Literaturwissenschaft: Absolventen

- kennen wichtige Entwicklungen und Perioden der italienischen Literatur auf Grund der Lektüre ausgewählter Texte,
- kennen Struktur, grundlegende Konzepte und Inhalte der italienischen Literaturwissenschaft und können diese kritisch diskutieren,
- beherrschen die Terminologie und Anwendung der Forschungsmethodik der italienischen Literaturwissenschaft und verfügen über die entsprechenden Arbeitstechniken,
- sind in der Lage, Texte verschiedener Gattungen und Perioden unter literaturwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu analysieren und interpretieren,
- sind vertraut mit der Begriffs-, Modell- und Theoriebildung der Literaturwissenschaft und können in diesem Kontext selbständig Fragestellungen formulieren und weiterentwickeln.

c) Italienische Kulturwissenschaft: Absolventen

- haben Überblick über Kultur und Geschichte Italiens,
- haben grundlegende Kenntnisse zu gegenwärtigen Themen aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft Italiens.

d) Sprachbeherrschung: Absolventen

- sind sicher im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der italienischen Sprache,
- verfügen über vertiefte Kenntnisse der Struktur der italienischen Sprache (Phonetik, Grammatik, Syntax, Textlinguistik, Wortschatz),
- können auch schwierige Texte ohne Hilfsmittel verstehen.

e) Italienische Fachdidaktik: Absolventen

- kennen die Struktur, grundlegende Konzepte und Inhalte der italienischen Fachdidaktik und können diese kritisch diskutieren,
- haben im Fach Italienisch praktische und anforderungsgerechte Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das Lehramt an Gymnasien erworben,
- kennen die für den Fachunterricht Italienisch relevanten fachdidaktischen Theorien und Modelle und können diese auf schulische und außerschulische Bildungskontexte beziehen,
- können Fachunterricht adressatengerecht planen und durchführen sowie Fachunterricht theoriebezogen reflektieren, analysieren, beurteilen und weiterentwickeln,
- kennen Methoden, Modelle und Kriterien von Lernstandserhebungen und Qualitätsstandards von Prüfungen und können auf dieser Basis Prüfungen durchführen,
- können die fachliche Kompetenzentwicklung von Lernenden sowie fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und Förderungsmöglichkeiten einsetzen,
- sind in der Lage, fachliche und fachübergreifende Themen zu kommunizieren, fachdidaktische Forschung zu rezipieren und an der Weiterentwicklung von Schule und Unterricht mitzuwirken.

f) Allgemeine Kompetenzen:

Absolventen sind fähig, Forschungsergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form angemessen darzustellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einzuschätzen.

(3) Das Studium im Drittfach Italienisch besteht aus den folgenden Modulen:

Bereich	Modulcode	Modultitel	LP	MT
Fachwissenschaften (30 LP)	BRomI-L2	Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft	10	P
	BRomI-S2	Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft	10	P
	BRomI-LK	Italienische Kulturstudien	10	P
Sprachpraxis (25 LP)	BRomI-A2	Sprachpraxis Italienisch: Niveau A2	10	WP (davon 20 LP)
	BRomI-B1	Sprachpraxis Italienisch: Niveau B1	5	
	BRomI-HS	Sprachpraxis Italienisch: Hören und Sprechen	5	
	BRomI-ÜB1	Sprachpraxis Italienisch: Übersetzung 1	5	

	BRomI-ÜB2	Sprachpraxis Italienisch: Übersetzung 2	5	
	BRomI-TP	Sprachpraxis Italienisch: Textproduktion	5	
	BRomI-IT	Sprachpraxis Italienisch: Italienisches Theater	5	
	BRomI-B2	Sprachpraxis Italienisch: Niveau B2	5	P
Fachdidaktik (5 LP)	LRomI-FD3	Aufbaumodul Didaktik der romanischen Schulsprachen (Italienisch)	5	P
Summe:			60	

(4) Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

Bereich	Modulcode	Modultitel	LP	MT
Fachwissenschaften	LRomI-SPG	Vorbereitungsmodul schriftliche Prüfung Italienisch	5	P
	LRomI-MPG	Vorbereitungsmodul mündliche Prüfung Italienisch	5	P
Fachdidaktik	LRomI-FDG	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Italienisch	5	P
Summe:			15	

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode:	Zulassungsvoraussetzung:
BRomI-L2	keine
BRomI-S2	keine
BRomI-LK	keine
BRomI-A2	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRomI-A1
BRomI-B1	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRomI-A2
BRomI-HS	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRomI-A2
BRomI-ÜB1	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRomI-A2
BRomI-ÜB2	Nachweis Niveau B1 nach GER oder BRomI-B1
BRomI-TP	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRomI-A2
BRomI-IT	keine (empfohlen mind. Niveau A1)
BRomI-B2	Nachweis Niveau B1 nach GER oder BRomI-B1
LRomI-FD3	keine

(6) Die Noten aller Module aus Abs. 3 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

## § 6 Modulkatalog

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Fakultätsrat ein Modulkatalog beschlossen. Bestandteil des Modulkatalogs sind (a) die Modulbeschreibungen der gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung zu belegenden Module und (b) ein Musterstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(3) Aus den Noten der Modulprüfungen für die Fachwissenschaft wird eine nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote errechnet. Diese geht gemäß § 24 Abs. 3 Thür-EStPLGymVO mit 60 v.H. in die Fachendnote ein. Die Note des Fachdidaktikmoduls geht zu 60 v. H. in die Fachdidaktikendnote ein.

- (4) Die Vorbereitungsmodule zur Erweiterungsprüfung sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.
- (5) Der Musterstudienplan informiert über die zweckmäßige bzw. vorgeschriebene Abfolge der im Prüfungsfach zu belegenden Module.

## § 7

### Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung zuständig. Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind an das Landesprüfungsamt für Lehrämter zu richten.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.
- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.
- (4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (*Learning Agreement*) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 anerkannt.

## § 8

### Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Durch Beschluss des Rates der Philosophischen Fakultät können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studienfächer dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Abs. 2 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Rat der Philosophischen Fakultät gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für dieses Prüfungsfach eingeschrieben ist, an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.
- (3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

## **§ 9**

### **Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer**

- (1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens der Fakultät bzw. des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Prüfer in Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.
- (4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.
- (5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 10**

### **Arten von Modulprüfungen**

- (1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls festgelegt. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.
- (2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügt, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten, Klausuren sollen einen Zeitraum von 90 Minuten in der Regel nicht überschreiten, die Obergrenze für Hausarbeiten oder Projektberichte beträgt in der Regel 15 Seiten (30.000 Zeichen), ihre Bearbeitungszeit soll acht Wochen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen:

*Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Korrektur soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

## § 11

### **Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen**

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den postgradualen Studiengang oder das Drittfach Italienisch an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 3.
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

## § 12

### **Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen, Fachgespräch**

(1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenen Gründen versäumt.

(2) Am Ende des 8. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 10. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

- (3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürESTPLGymVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.
- (5) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (6) Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch.

### **§ 13 Sonderfälle**

- (1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.
- (2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

### **§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten**

- (1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Es gelten folgende Noten:
- |                     |  |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut        | = eine hervorragende Leistung,   |
| 2 = gut             | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt        |
| 3 = befriedigend    | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,                  |
| 4 = ausreichend     | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,             |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (6) Die Noten lauten:
- |  |               |
|--|---------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5         | sehr gut,     |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut,          |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend.  |

**§ 15****Wiederholung von Modulprüfungen**

- (1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.
- (2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel innerhalb eines Jahres abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden.
- (3) Ein nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich.
- (5) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern begutachtet.

**§ 16****Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und im begründeten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.
- (3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.
- (4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, dann gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

**§ 17****Widerspruchsverfahren**

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

### **§ 18 Bescheid / Bescheinigung**

(1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

### **§ 19 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse**

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist**

(1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.

(3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Erweiterungsprüfung aufzubewahren.

### **§ 21 Studienfachberatung**

(1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. Zu fachspezifischen Problemen und zum Studienverlauf berät die Fachstudienberatung.

(2) Zur Erweiterungsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

## § 22 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

## § 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

Jena, 21. April 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Spanisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 21. April 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 26. Januar 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 21. April 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Umfang des Studiums und der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen, Fachgespräch